Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4583

Abschrift

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 10. Juli 1969

An den Vorsitzenden
des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages
und des Bundesrates

Herrn Ministerpräsident Dr. h. c. Zinn

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 342. Sitzung am 10. Juli 1969 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 1969 verabschiedeten

Rechtspflegergesetzes

— Drucksachen V/3134, V/4341 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Dr. Weichmann

Bonn, den 10. Juli 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 30. Juni 1969 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Weichmann

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Rechtspflegergesetz

1. **§ 38**

a) In § 38 wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

‚(2 a) In § 107 der Kostenordnung wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird ein Erbschein auf Grund einer Verfügung von Todes wegen erteilt, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so werden die in Absatz 1 genannten Gebühren nur zur Hälfte erhoben." '

Begründung

Die Ermäßigung der Gebühren erscheint erforderlich, damit die Kosten der Erbeslegitimation durch Erbschein in den genannten Fällen — vorbehaltlich der Entstehung der Viertelgebühr gemäß § 101 KostO (Gebühr für die amtliche Verwahrung) — insgesamt nicht höher werden als bei der Erteilung eines Erbscheins auf Grund eines privatschriftlichen Testaments.

Eine gewisse noch verbleibende Verteuerung bei Vorliegen eines Erbvertrags oder eines öffentlichen gemeinschaftlichen Testaments (§ 46 Abs. 1 KostO) kann hingenommen werden.

b) Dem § 38 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 35 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Halbsatz 2 der Grundbuchordnung und § 41 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Halbsatz 2 der Schiffsregisterordnung werden gestrichen."

Begründung

§ 3 Nr. 1 Buchstabe h sieht die volle Übertragung der Grundbuchsachen, Schiffsregister und Schiffsbauregistersachen sowie Sachen des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen auf den Rechtspfleger vor. Damit soll auch der im Regierungsentwurf (§ 17) noch vorgesehene Richtervorbehalt für die Prüfung der Frage entfallen, ob die Erbfolge in einem der bezeichneten Verfahren auf Grund einer Verfügung von Todes wegen als nachgewiesen anzusehen ist, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist.

Gegen die nunmehr vorgesehene Regelung bestehen insofern Bedenken, als beim Nachlaßgericht auch künftig nur der Richter befugt ist, über die Erteilung von Erbscheinen zu befinden, wenn eine Verfügung von Todes wegen vorliegt, nicht aber der Rechtspfleger (vgl. § 3 Nr. 2 Buchstabe c, § 16 Abs. 1 Nr. 6).

Es ist widersprüchlich und sachlich nicht gerechtfertigt, die kaum weniger bedeutsame Prüfung einer in einer öffentlichen Urkunde enthaltenen Verfügung von Todes wegen dem auf diesem Gebiet weniger sachkundigen Rechtspfleger am Grundbuchamt zu übertragen, wenn sie dem Rechtspfleger am Nachlaßgericht vorenthalten wird. Dabei besteht auch die Gefahr abweichender Beurteilungen derselben Verfügung von Todes wegen durch den Richter des Nachlaßgerichtes und den Rechtspfleger des Grundbuchamtes.

Die vorstehende Schwierigkeit wird ausgeräumt, wenn die in Rede stehenden Bestimmungen wie vorgeschlagen wegfallen. Dann wird der Rechtspfleger des Grundbuchamtes, des Schiffsregistergerichts usw. auch bei Verfügungen von Todes wegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten sind, stets den Nachweis der Erbfolge durch Vorlage eines Erbscheins verlangen müssen.

Die Ansicht, eine solche Änderung würde die Bedeutung und den Nutzen des öffentlichen Testaments weitgehend aufheben, überzeugt nicht. Die Bedeutung des öffentlichen Testaments beruht vor allem auf der fachkundigen Beratung und Abfassung durch den Notar, auf der genauen Feststellung der Identität des Erblassers und seiner Testierfähigkeit. Die Ansicht, gerade mit Rücksicht auf die Erleichterungen des § 35 GBO werde das öffentliche Testament gewählt, ist nicht belegbar. Darüber hinaus wird in vielen Fällen die Vorlage des Erbscheins auch bei Vorliegen eines öffentlichen Testaments gefordert, vor allem von Banken und Versicherungen.

2. **§ 38 a (neu)**

Nach § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

Ersetzung von Eiden durch Versicherung an Eides Statt

(1) Anstatt des Offenbarungseides nach §§ 807, 883 der Zivilprozeßordnung, § 125 der Konkursordnung, § 33 Abs. 2, § 83 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, §§ 332, 365 der Reichsabgabenordnung oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften sowie anstatt des Eides nach § 69 Abs. 2 der Vergleichsordnung nimmt der Rechtspfleger eine entsprechende Versicherung an Eides Statt von dem zur Leistung des Eides Verpflichteten ab.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen hat auch der Richter oder eine sonstige für die Abnahme des Eides zuständige Stelle eine Versicherung an Eides Statt abzunehmen.

(3) Wirkungen, die nach der Zivilprozeßordnung, der Konkursordnung oder der Vergleichsordnung infolge der Leistung oder der Verweigerung eines Eides der in Absatz 1 bezeichneten Art eintreten, treten auch ein, wenn eine entsprechende Versicherung an Eides Statt abgegeben oder verweigert wird."

Begründung

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 will entgegen dem Vorschlag des Regierungsentwurfs an der derzeit geltenden Regelung festhalten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 RechtspflG), daß der Rechtspfleger nicht befugt ist, im Offenbarungseidverfahren nach §§ 807, 883 der Zivilprozeßordnung, § 125 der Konkursordnung, § 33 Abs. 2, § 83 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, §§ 332, 365 der Reichsabgabenordnung oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften sowie nach § 69 Abs. 2 der Vergleichsordnung die Beeidigung anzuordnen oder den Offenbarungseid abzunehmen.

Dadurch würde das neue Rechtspflegergesetz einen wesentlichen Teil der mit ihm bezweckten Entlastung des Richters von Geschäften, die nicht unbedingt von ihm wahrgenommen werden müssen, nicht erreichen.

Den Bedenken, die dagegen erhoben worden sind, daß der Rechtspfleger Eide abnimmt, kann dadurch entsprochen werden, daß in den vorstehend aufgeführten Fällen künftig an die Stelle des Offenbarungseides eine eidesstattliche Versicherung tritt. Die erwähnten Bedenken bestehen gegen die Übertragung der Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen auf den Rechtspfleger nicht. Auf diese Weise würde die vom Regierungsentwurf angestrebte wesentliche Entlastung des Richters doch erreicht werden.

Nicht begründet erscheinen die Bedenken, die Interessen der Gläubiger in der Zwangsvollstreckung könnten durch die Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung beeinträchtigt werden. Denn auch die Abgabe einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung ist strafbar. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß nach dieser Umwandlung die Wahrheitspflicht weniger ernst genommen würde als gegenwärtig.

Die beantragte Änderung würde ferner der Abwertung des Eides vorbeugen, die dadurch gefördert wird, daß insbesondere im Offenbarungseidsverfahren bisher schematisch eine sehr große Zahl von Eiden abgenommen wird.